Bebauungsplan

Nr. 72 – Rommerscheid – 1.Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 72 - Rommerscheid - 1.Änderung besteht aus der Bereichsbegrenzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 72 - Rommerscheid - und folgender Festsetzung :

Die textlichen Festsetzungen Nr. 7.4 und 7.5 erhalten folgenden neuen Wortlaut :

7.4 Bei Dächern mit einer Dachneigung bis zu 30° sind Dachaufbauten unzulässig.

7.5 Dachgauben sind nur in der 1. Dachgeschossebene zulässig.

Die Gesamtlänge der Dachgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Zwischen Außenkante Giebel und Dachaufbau ist ein Abstand von mindestens 1,0m einzuhalten. Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,5m - gemessen von Oberkante Sparren - nicht überschreiten.
Die Traufe darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden; für Treppenräume können Ausnahmen gestattet werden.

Diese Ausfertigung ist das Original.

Bergisch Gladbach, 3.4.89
Im Auftrage

Städt. Vermess.-amtsrat

gehört zur Verfügung
vom 27. Sep. 1989
Der Regierungspräsident
Im Auftrag